Thüringer Regelung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschussmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben für Prüfungen in Zuständigkeit der Zuständigen Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft (Entschädigungsregelung - Berufsbildung Landwirtschaft - EnRLwTH)

Die nach § 71 Abs. 3 und 8 Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in den Berufen der Land-, Forstwirtschaft und Hauswirtschaft erlässt auf der Grundlage des § 40 Absatz 6 Satz 2 sowie des § 77 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), folgende Entschädigungsregelung:

1 Geltungsbereich und Grundsätze

1.1 Ausschussmitglieder

Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

- von Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildungsbereiche der Land-, Forstwirtschaft und Hauswirtschaft,
- des Berufsbildungsausschusses und seiner Unterausschüsse,
- von Ausschüssen für die überbetrieblichen Ausbildungsstätten und
- von Ausschüssen für die Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gemäß § 4 Abs. 5 Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009

auf Antrag, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnis.

1.2 Antragsfristen und Erlöschen des Anspruchs auf Entschädigung

Der Antrag auf Entschädigung für Tätigkeiten als ehrenamtliches Mitglied in einem der unter Ziffer 1.1 genannten Ausschüsse ist nach Abschluss der Tätigkeit bei der zuständigen Stelle einzureichen. Für den Antrag sind die Vordrucke entsprechend der Vorgaben der zuständigen Stelle zu verwenden.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Tätigkeit schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle geltend gemacht wird.

1.3 Grundlage der Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung

Die Höhe der Entschädigung für Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung basiert auf dem Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Bedienstete des öffentlichen Dienstes

Ehrenamtliche Mitglieder, die zugleich Bedienstete des öffentlichen Dienstes sind, erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Dienstzeit über ihre Dienststelle Reisekostenvergütung analog einer Dienstreise. Damit entfällt eine Entschädigung für Zeitversäumnis bzw. für entgangenes Arbeitsentgelt.

1.5 Status-und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Regelung gelten jeweils für alle Geschlechter.

2 Auslagen und Aufwendungen

2.1 Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung

Für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge erfolgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 ThürRKG. Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden Auslagen insbesondere Parkentgelte erstattet.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Auslagen gegen Nachweis erstattet; bei Nutzung der Deutschen Bahn nur die Kategorie der 2. Klasse. Aus dienstlichen oder persönlichen Gründen zustehende Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen.

2.2 Andere Auslagen und Aufwendungen

Für die Erstattung anderer Auslagen und Aufwendungen über die in Nr. 2.1 genannten hinaus ist vorab eine Genehmigung der zuständigen Stelle erforderlich.

2.3 Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses

Für Aufwendungen und zur Abgeltung von Auslagen (Telefon, Porto usw.) sowie für die Vorbereitung von Sitzungen erhalten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses einen Pauschalbetrag von 50 Euro pro Sitzungstermin.

3 Zeitversäumnis

3.1 Prüfungs- und Sitzungsentschädigung

Als Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 40 Abs. 6 BBiG sowie entgangene Arbeitsentgelte erhalten Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der unter Ziffer 1.1 genannten Ausschüsse für den geleisteten Zeitaufwand 10 Euro je Stunde einschließlich An- und Abreise; höchstens jedoch 100 Euro pro Tag. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
Sofern der Verdienstausfall nachweislich höher ist, kann das tatsächlich entgangene Arbeitsentgelt erstattet werden.

3.2 Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen

Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird in folgender Höhe entschädigt:

- Arbeitsprojekte, Hausarbeiten, Meisterarbeiten im Rahmen der Fortbildungsprüfung nach BBiG — 40,00 Euro je Arbeit
- andere schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Fortbildungsprüfung nach BBiG — 13,50 Euro je Arbeit
- andere Prüfungen — 5,50 Euro je Arbeit.

4 Bereitstellung eines Betriebes als Prüfbetrieb und Bereitstellung von Sitzungsräumen

Für die Bereitstellung eines Betriebes als Prüfungsstandort werden die Aufwendungen mit bis zu 50 Euro je Stunde; jedoch höchstens mit 400 Euro je Prüfungstag entschädigt.

Die Aufwendungen für die Bereitstellung eines Sitzungsraumes für einen unter Ziffer 1.1 genannten Ausschuss werden mit bis zu 40 Euro je Stunde; jedoch höchstens mit 200 Euro je Sitzungstag entschädigt.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Genehmigung

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Entschädigungsansprüche, die bis 31.12.2020 entstanden sind werden nach der Richtlinie für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschussmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben vom 15.08.1991 (ThürStAnz. Nr. 21/1991 S. 380) in der Fassung vom 15.02.2002 (ThürStAnz. Nr. 11/2002 S. 862) abgerechnet. Maßgeblich ist das Datum der Erbringung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 62, als zuständige oberste Landesbehörde für berufliche Bildung in der Landwirtschaft und im Gartenbau hat die Entschädigungsregelung - Berufsbildung Landwirtschaft mit Schreiben vom 30.10.2020, Geschäftszeichen 7042/1-11-74016/2020, genehmigt.

Jena, im November 2020

gez. Peter Ritschel
Präsident des Thüringer Landesamtes für
Landwirtschaft und Ländlichen Raum